

Zeitschrift:	Theologische Zeitschrift
Herausgeber:	Theologische Fakultät der Universität Basel
Band:	15 (1959)
Heft:	3
 Artikel:	Das Amt des Mazkir : zur Rechtsstruktur des öffentlichen Lebens in Israel
Autor:	Reventlow, Henning
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-878909

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Amt des Mazkir.

Zur Rechtsstruktur des öffentlichen Lebens in Israel.

Trotz eines immer dichter werdenden Netzes von Einzel-nachrichten auf dem Gebiet der äußeren politischen Geschichte des Volkes Israel, die uns wenigstens die großen Linien des Geschichtsverlaufs immer deutlicher erkennen lassen, können wir uns über das innere Leben dieses Volkes, über die staatlichen und religiösen Institutionen, die seinen Alltag bestimmten, über die Verwaltungsorgane seines Staatswesens und die maßgebenden Faktoren seiner Gesellschaft noch immer so gut wie gar keine konkrete Vorstellung machen.

Hier soll einmal der Versuch gemacht werden, an Hand eines Amtes und seiner mutmaßlichen Aufgaben ein wenig Licht in einen wichtigen Bereich gesellschaftlichen Lebens, in das Gebiet israelitischer Rechtspflege, zu werfen.

Es ist das Amt des *Mazkir*, das in den Listen der Beamten Davids 2. Sam. 8, 16—18 (V. 16 b) und 2. Sam. 20, 23—26 (V. 24) sowie in der Liste der Beamten Salomos 1. Kön. 4, 1—8 (V. 3) genannt ist (vgl. auch 1. Chron. 18, 15).

Mit diesen Listen hat sich schon einmal vor bald 20 Jahren Joachim Begrich befaßt¹ und aus ihnen die beiden Ämter des Sōfēr und Mazkir herausgegriffen. Er setzt sie mit den ägyptischen Hofämtern des sš und whm.w, dem Schreiber und dem Sprecher des Königs, gleich und ist der Ansicht, sie seien von David aus den ägyptischen Verhältnissen bei Gründung seines Großreichs übernommen. Entsprechend sind nach Begrich auch Inhalt und Aufgaben dieser Ämter unter David und seinen Nachfolgern im späteren Juda bis hinab zur Exilszeit (sie kehren noch in den letzten Zeiten des Königreiches Juda wieder, vgl. zum Sōfēr: 2. Kön. 12, 11; 18, 18. 37; 19, 2; 22, 3. 8. 9. 10. 12;

¹ J. Begrich, Sōfēr und Mazkir. Ein Beitrag zur inneren Geschichte des davidisch-salomonischen Großreiches und des Königreiches Juda: Zeitschr. f. d. altt. Wiss. 58 (1940/41), S. 1—29.

2. Chron. 34, 8; Jer. 36, 10. 12. 20. 21; zum Mazkir: 2. Kön. 18, 18. 37; 2. Chron. 34, 8) zu bestimmen.

Wir befassen uns hier nur mit dem Mazkir, der nach Begrich dem ägyptischen Königssprecher (whm. w) gleichzusetzen ist.

Das Alte Testament selbst gibt über die Aufgaben des Mazkir nach Begrich keinerlei nähere Aufschlüsse. Die Parallelen des ägyptischen Königssprechers erlaube aber, als seine Aufgaben folgende zu umreißen:²

Der Sprecher ist ein im unmittelbaren Dienst des Königs stehender Beamter... Ihm untersteht einmal das Zeremonienwesen des Hofes... Befindet sich der König auf Reisen oder auf dem Feldzuge, so liegt dem Sprecher dessen Unterbringung und Versorgung ob... Ferner hat der Sprecher dem Herrscher Bericht zu erstatten über die Angelegenheiten Ägyptens... Er hat polizeiliche Aufgaben... Seine Tätigkeit dient dem Zwecke, zu bewirken, daß die rechtmäßigen Gesetze auch von denen befolgt werden, die sie im Herzen hassen. Diese polizeiliche Tätigkeit dient wohl in erster Linie dem persönlichen Schutze des Königs... Schließlich ist der Sprecher... der Vermittler des königlichen Willens an das Land...

Der ägyptische Königssprecher ist also ein direktes persönliches Organ des Königs, eine Art Hofminister, beauftragt, für das Wohl des Königs und des Hofes nach innen und außen zu sorgen und dem Lande den königlichen Willen zu vermitteln. Er ist ein Werkzeug des königlichen Absolutismus.

Die direkte Übernahme eines solchen Amtes durch die ersten israelisch-judäischen Monarchen wäre ein bedeutsames Zeichen für die innere Struktur dieses Staates und die Machtfülle des königlichen Amtes. Der König in Israel-Juda wäre dann, wenn auch in einem kleineren Machtbereich, ein ähnlich unumschränkter Herrscher, wie es die ägyptischen Könige gewesen sind; die Eigenständigkeit und innere Freiheit des israelitischen Gemeinwesens, wie sie noch kurz zuvor bis in die Zeiten Sauls geherrscht hatte, wäre mit einem Schlage verschwunden.

Es erheben sich aber schon vom Grundsätzlichen her starke Bedenken, ob ein solcher vollkommener Bruch in der theoноmen Gesellschaftsstruktur Israels, wie sie vor allem von M. Noth mit dem Begriff der «Amphiktyonie» beschrieben wur-

² Begrich, S. 16 ff.

de³, mit dem Auftreten des Königtums eingetreten ist. Viele Beobachtungen führen in eine andere Richtung. Aber gewiß gehört auch das Königtum in Israel, heute ein heiß umstrittenes Gebiet alttestamentlicher Forschung, zu den Institutionen, über die das letzte Wort noch lange nicht gesprochen ist.^{3a} Im Mazkir haben wir ein Amt vor uns, das offensichtlich zu der unmittelbaren Umgebung des Königs gehört hat⁴; wenn wir über seinen Inhalt etwas Neues sagen könnten, würde das auch für das Verständnis der Rolle des israelitischen Königtums nicht ohne Bedeutung sein.

Nun weist uns Begrich selbst, besonders beim Amt des Mazkir, für das Verständnis seiner amtlichen Funktionen auf den Weg der Etymologie⁵. Wichtig ist vor allem sein Hinweis⁶, daß wir für die Zeit Davids gegenüber möglichen späteren Verschiebungen zwischen Titel und Amtsfunktion, da es eben erst entstanden, in der Amtsbezeichnung auch eine zutreffende Beschreibung der Aufgaben und Inhalte des Amtes finden können. Er gibt denn auch für den Mazkir selbst eine Etymologie⁷, die für זכר hi. die Bedeutung «melden» angibt und demnach das Amt des mit «Melder», «Sprecher» übersetzt, «Herold» des Königs. Damit wäre also der Mazkir als ein Subjekt des Königs, als ein Hofbeamter im engeren Sinne, charakterisiert.

Aber ist mit «bekannt machen, melden» wirklich die Grundbedeutung von הזכיר richtig wiedergegeben? Um diese mit Sicherheit angeben zu können, genügen doch wohl nicht die wenigen von Begrich angegebenen Beispiele, die allerdings auf

³ M. Noth, Das System der zwölf Stämme Israels (1930).

^{3a} Von der reichhaltigen Literatur vgl. bes. M. Noth, Gott, König, Volk im A.T.: Zeitschr. f. Theol. u. Ki. 47 (1950), S. 157—191; A. Alt, Das Königtum in den Reichen Israel und Juda: Vetus Test. 1 (1951), S. 2—22, = Kl. Schriften z. Gesch. des Volkes Israel, 2 (1954), S. 116—134; S. Mowinckel, Han som kommer (1951); J. de Fraine, L'aspect religieux de la royauté israélite (1954); G. Widengren, Sakrales Königtum im A.T. und im Judentum (1955); A. R. Johnson, Sacral Kingship in Ancient Israel (1955).

⁴ Das zeigt sein Vorkommen in der Liste der höchsten Beamten, die in 1. Kön. 4, 2 als die Ṣarim Salomos bezeichnet werden, außerdem seine Beauftragung mit persönlichen Missionen des Königs wie in 2. Kön. 18, 18. 37. Zu den Ṣarim vgl. Begrich (Anm. 1), S. 14.

⁵ Begrich, S. 9 ff. ⁶ Begrich, S. 10. ⁷ Begrich, S. 12.

den ersten Blick in seine Richtung zu weisen scheinen. Aber schon das von ihm selbst herangezogene Beispiel Jes. 43, 26 hätte ihn aufhorchen lassen müssen; sein Sitz im Leben ist deutlich die Gerichtsverhandlung, die forensische Sphäre, und Begriffs Übersetzung: «bringe mich zur Anzeige» durchaus zutreffend.

Die forensische Färbung ist nun auch an vielen anderen Belegstellen für den Wortstamm זכר anzutreffen. Wir dürfen dabei aber nicht beim Hiphil stehen bleiben, sondern müssen auch den Grundstamm berücksichtigen.

1. זכר ist zunächst an nicht wenigen Stellen mit dem Objekt «Gesetz», «Gesetzesvorschrift» oder auch materiell mit dem Inhalt bestimmter Gebote, z. B. des Sabbathgebotes, verbunden und heißt dann soviel wie «beachten, befolgen, einhalten». So z. B. Num. 15, 39 (vgl. 40): «haltet(זכר) die Gebote Jahwes und tut sie», oder Mal. 3, 22: «haltet(זכר) das Gesetz meines Knechtes Mose». Ex 20, 8 sagt im Dekalog: «halte(זכר) den Sabbathtag, ihn zu heiligen». Ähnlich Ex. 13, 3; Jos. 1, 13; Ps. 103, 18. In allen diesen Fällen ist das Subjekt des Verbums זכר der Empfänger, Hörer des Gesetzes, und mit זכר ist nicht ein bloßes «Erinnern, Gedenken», sondern ein konkretes Halten, eine Tat gemeint. Eindeutig befinden wir uns im Raume des Gesetzes, des Rechts.

2. Ein anderes Subjekt finden wir an den Stellen, wo זכר nicht den Täter des Gesetzes, der dem Gesetz unterworfen ist, der Rechtsunterworfenen, charakterisiert, sondern die Tätigkeit des Rechtswahrers umschreibt. Dieser Rechtswahrer ist in fast allen Fällen, dem theonomen Charakter der Thora entsprechend, Jahwe selbst. Auch hier bezeichnet זכר ein Tun, auch hier wieder hängt es mit der Rechtssphäre zusammen, aber das veränderte Subjekt hat auch eine gewandelte Bedeutung des Verbums זכר zur Folge. Diese kann nun positiv oder negativ ausgerichtet sein.

a) Wenn sie negativ gerichtet ist, heißt זכר soviel wie: «zum Bösen anrechnen, strafen, rächen». So kann der Beter in Ps. 137, 7 Jahwe anflehen: «Zahle(זכר) Jahwe, den Edomitern, den Tag von Jerusalem (wo sich die Edomiter über die von Babel besiegte Stadt hermachten) heim.» Ähnlich ruft Nehemia in Neh. 13, 29 gegen seine Gegner die Rache (זכר) seines Gottes an, weil sie das Priestertum befleckt haben. Hos. 7, 2 erinnert daran, daß

Jahwe das Böse vergilt (**זכָר**). Umgekehrt kann aber auch darum gebetet werden, daß Jahwe das Böse nicht vergelten möge: Ps. 25, 7: «Die Verfehlungen meiner Jugend und meine Sünden strafe (**זכָר**) nicht!» In Jes. 43, 25; Jer. 31, 34 (33) verspricht Jahwe, daß er Sünden nicht anrechnen (**זכָר**) will. Das Volk Israel bildet in Deut. 25, 17 das Subjekt der Rache.

b) Aber auch positive Ausrichtung kommt vor. Nehemia hat kurz vorher auf seine eigenen Taten hingewiesen und gebetet: «rechne mir das an, belohne mich dafür» (**זכָר**), Neh. 13, 14 und noch einmal 13, 22. Ähnlich Ps. 132, 1.

In allen diesen Fällen ist die Tätigkeit eines Hüters des Gesetzes angesprochen, einer Instanz, die über der Befolgung des Gesetzes wacht und je nach Verdienst an die Rechtsunterworfenen Lohn und Strafe verteilt.

Der Bedeutung dieser Instanz werden wir noch näher nachzugehen haben. Zuerst muß der Vollständigkeit halber noch ein Nebenstrang verfolgt werden, der von dieser Rolle des Rechtswahrers ausgegangen zu sein scheint und eine ziemliche Bedeutung gewonnen hat.

3. Der Terminus **זכר** kann auch, etwas abgelöst von dem Rechtsakt, eine Beziehung ausdrücken zwischen dem Rechtswahrer und einer Personengruppe, die in einer etwas anderen Weise mit den Rechtsverhältnissen in Beziehung steht. Das deutlichste Beispiel ist Jer. 15, 15. Dort betet der angefochtene Prophet: «Jahwe, schaffe mir Recht (**זכְרֵי**), nimm dich meiner an und räche mich an denen, die mich verfolgen!» Hier appelliert der vom Rechtsbruch anderer Betroffene, das Opfer der Gesetzesübertretung, an den Rechtswahrer und bittet ihn um den Vollzug der Strafe. Es findet hier also ein Akt der Anklageerhebung statt. Wir befinden uns im Bereich des sogenannten «individuellen Klagelieds», in dem die rechtlichen Beziehungen vorherrschen.⁸ Oft ist diese juristische Beziehung aber kaum mehr zu erkennen, und dann scheint die Aussage **זכר** nur noch ein erbarmendes Erinnern Jahwes zu bezeichnen. So z. B. in Ps. 89, 51; 115, 12; 1. Sam. 25, 31; Thren. 5, 1; Gen. 40, 14 a. Bekannt ist auch die Stelle Ps. 8, 5. Es gibt aber auch einige Zusammenhänge, die den Übergang aus der juristischen in eine

⁸ Vgl. H. Schmidt, *Das Gebet der Angeklagten im Alten Testament* (1928).

«rein menschliche» Sphäre noch deutlich zeigen, z. B. Hi. 14, 13 וְתוֹכֶרֶנִי, wo bald darauf V. 16. 17 von חַטָּאת פְּשֻׁעַ und die Rede ist. In Ps. 25, 7 kommt זְכָר חַתָּאות פְּשֻׁעַ von und in V. a direkt neben erbarmendem «Gedenken» = זְכָר vor. Daß auch Jahwes Erbarmen das Gesetz zum Hintergrund hat, wird an solchen Aussagen sofort klar. An einer Stelle wie Jer. 15, 15 handelt es sich eben um den Unschuldigen (Angeklagten), dem Jahwe zuhilfe eilen soll.

4. Umgekehrt kann das זְכָר aber auch vom Rechtsunterworfenen ausgehen und den Rechtsgeber und Rechtswahrer im Auge haben. Dann bedeutet etwa: «gehorchen», oder, da der Rechtswahrer Jahwe heißt: «glauben». So etwa Jes. 57, 11: וְאַוְתֵּה לֹא זָכַר: «und mich fürchtetest du nicht». In diesem Abschnitt blickt deutlich wieder die forensische Situation hindurch: V. 12 a: אַנְּיָ אַגְּדָ צְדָקָתְךָ kann nicht heißen: «ich will deine Gerechtigkeit kundwerden lassen»⁹, denn hier werden ja gerade in einer Schelte Israel seine Sünden vorgehalten, sondern: «Ich will deine Rechtsache anhängig machen, vor Gericht bringen.» In 2. Sam. 14, 11 ruft die von Joab zu David als verkleidete Bittstellerin geschickte Frau Jahwe als oberste Appellationsinstanz an; sie fordert den Richter zum Gehorsam gegen den Gesetzgeber und Wahrer des Rechtes auf. In anderen Fällen ähnlicher Bedeutung ist die Gerichtssituation nicht mehr deutlich, wie Jon. 2, 8; Ez. 6, 9; Jer. 51, 50; hier haben wir einen erweiterten und übertragenen Gebrauch. Diese vierte Gruppe steht in enger Verbindung mit der ersten, wo der Gegenstand des Gehorsams die Gebote selbst sind; in der vierten Gruppe finden wir eine mehr personale Wendung.

5. Dieses Denken an den Rechtswahrer kann nun aber, in erweiterter Bedeutung, nicht nur Gehorsam und Furcht vor Strafe zum Inhalt haben, sondern auch, gewissermaßen im Rückblick, Dank und Lobpreis für geschehene Hilfe. Hier können wir auch eine Verbindungsleitung zu der dritten Gruppe ziehen: der Appell an die oberste Rechtsinstanz und ihr Eingreifen liegt gewissermaßen schon in der Vergangenheit, und nun wird dankbar darauf zurückgeblickt. So etwa Ps. 63, 7: אַמְּ-זָכְרָתִיךְ עַל-יִצְחָק, in V. 8 mit ausdrücklicher Rückerinnerung an geschehene Rechtshilfe. Häufig ist in dieser Gruppe auch

⁹ So die Züricher Bibel.

das Hiphil, denn am Dank will der Beter nun auch andere teilnehmen lassen. So Jes. 63, 7: «die Gnadenstaten Jahwes will ich bekannt machen¹⁰». So werden auch die beiden Psalmanfänge Ps. 38, 1 und 70, 1 zu deuten sein: «**מָזֵר לְדֹוד לְהֹכִיר** Ein Psalm Davids zur Bekanntmachung (der geschehenen Hilfe durch Jahwe).»

6. Mit der zweiten Gruppe berührt sich die sechste, bei der wieder der Gesetzgeber und Rechtswahrer das Subjekt ist. Aber hier ist es nun in einer eigentümlichen Weise das Gesetz, die Rechtsgrundlage selbst, an die der Gesetzgeber selbst gebunden wird.

a) Theologisch sehr bedeutsam ist, mit welchem Ausdruck im Alten Testament diese Rechtsgrundlage umschrieben wird: es ist der Bund, den Jahwe mit seinem Volk geschlossen hat. Es ist also nicht ein einseitig aufoktroyiertes Gesetz, das nur für den Rechtsunterworfenen unaufhebbar wäre, sondern es handelt sich, obwohl die Initiative dazu allein von Jahwe ausging, um einen gewissermaßen zweiseitigen Vertrag, der nun auch die übergeordnete Instanz verpflichtet. Das hat ein Vorbild im rein zwischenmenschlichen Bereich. Vgl. Am. 1, 9: «Und nicht haben sie eingehalten (**וְכָרַ**) die zwischen Brüdern bestehende rechtliche Verpflichtung.» Auch Jahwe kann nun aufgefordert werden, sich an die von ihm geschaffene Rechtsgrundlage mit seinem Bundespartner Israel zu halten: Jer. 14, 21: «Halte deinen Bund mit uns ein, brich ihn nicht!» Fürwahr ein kühnes Wort, das im Munde eines Menschen gegen Gott undenkbar wäre, wenn nicht Gott selbst ein Rechtsverhältnis zwischen sich und seinem Volk aufgerichtet hätte, das nun eine auch ihn bindende Wirklichkeit ist. Jahwe selbst bekennt sich nun auch immer wieder zur Gültigkeit dieses Rechtsverhältnisses: Gen. 9, 15: «Und ich will meinen Bund (mit Noah) einhalten»; Lev. 26, 42: «Und ich will einhalten meinen Bund mit Jakob; ja den Isaak- und den Abraham-Bund will ich einhalten»¹¹. Eine ähnliche Verpflichtung aus Jahwes Munde

¹⁰ Der deutsche Ausdruck «bekannt machen» enthält ebenfalls den Sinn «andere zum Kennen, Bekennen bringen».

¹¹ Falsch ist es, mit Biblia hebraica jeweils ein **תְּנַךְ** einschieben zu wollen; die Namen der Patriarchen dienen hier als Etikette für den (immer noch gültigen) Jakob- (Isaak-, Abraham-) Bund.

vertreten auch Ex. 6, 5 und in allegorischer Umsetzung Ez. 16, 60; in dritter Person wird diese Selbstbindung Jahwes öfters angeführt und gepriesen: Ps. 106, 45; 111, 5; 1. Chron. 16, 15¹².

b) Wenn nicht die Rechtsgrundlage selbst genannt wird, der Bund, den Jahwe einhält, kann (mehr psychologisch) statt ihrer seine Einstellung zu ihr genannt werden. So Ps. 25, 6¹³: «Halte ein dein Erbarmen, Jahwe, und deine Gnade», mit der interessanten Begründung, daß diese von Ewigkeit Bestand haben. Oder wieder in 3. Person: Ps. 98, 3: «Er (Jahwe) hält seine Gnade und seine Treue dem Hause Israel»; vgl. auch Ps. 105, 42. Hier knüpft umgekehrt aber auch das dankbare Gedenken dessen, dem Rechtshilfe geworden ist, an die geschehene Hilfe und an den Rechtswahrer an, das wir unter Gruppe 5 genannt haben. Hier spielt auch der Unterton einer Berufung auf die Rechtsgrundlage mit: wenn der Rechtswahrer Jahwe der Rechtsgrundlage entsprechend auch schon früher eingeschritten ist, dann kann man sich auch darauf verlassen, daß er es wieder tun wird. So besonders sichtbar Ps. 119, 52: «Ich denke an dein Rechtshandeln, Jahwe, von Alters her, und so werde ich getrost.»

7. Damit kommen wir aber zu der Gruppe, in der nun **וְכָר** tatsächlich eine abgeflachte, von der forensischen Sphäre mehr oder weniger gelöste Bedeutung erhält, im Sinne eines bloßen Erinnerns, Denkens, Kennens. Es ist aber wichtig zu betonen, daß dies keineswegs die Urbedeutung ist, sondern eine spätere Sinnerweiterung und -verflachung darstellt. So z. B. Gen. 40, 23: «Aber der Obermundschenk dachte nicht (mehr) an Joseph und vergaß ihn»¹⁴. Einen Übergang von der fünften Gruppe zu freierer Bedeutung stellt die wiederholt im Deut. vorkommende¹⁵ Formel dar: «Denke daran, daß du Knecht gewesen bist im Lande Ägypten!» Hier wird mit der Erwähnung des früheren Zustandes das rettende Eingreifen Jahwes, das ihm ein Ende setzte, beschrieben. Nun gibt es aber wirklich einige

¹² Nach der in Biblica hebraica vorgeschlagenen Lesart.

¹³ Vgl. oben zu V. 7 unter 2 a).

¹⁴ Aber auch hier noch im «Denken an» der Unterton helfenden Eingreifens. Noch mehr findet sich dieser Unterton in Eccl. 9, 15.

¹⁵ Deut. 5, 15; 15, 14; 16, 12; 24, 18. 22; ähnlich Deut. 8, 2. 18.

Stellen, wo von einer solchen Beziehung auf den forensischen Bereich nichts mehr zu spüren ist. Die Verbindung mit einem בְּנֵי in den eben genannten Deuteronomiumstellen ist bezeichnend. Noch gelöster erscheint eine Stelle wie Ps. 103, 14, wo der Parallelismus ein יִדְעַת aufweist. Ähnlich auch Hi. 7, 7; 10, 9; 36, 24. Entsprechend ist dann auch die Bedeutung des kausativen Hiphil in solchen Fällen. Hier findet dann auch tatsächlich die von Begrich¹⁶ angezogene Stelle Jer. 4, 16 ihren Platz, in der der הָזְכִיר in Parallele steht zu הַשְׁמִיעַת und die Bedeutung hat: «bekannt machen, melden». Auch Gen. 40, 14: «melde mich dem Pharao», mag hier eingestuft werden. Wenn aber, wie offensichtlich, an die von Pharao erhoffte Hilfe gedacht ist, sind Beziehungen zur Gruppe 2 b nicht zu erkennen: der Obermundschenk soll den Appell an den Rechtswahrer vor diesen, den Pharao, bringen. Ganz frei ist allerdings von solcher Färbung die Stelle aus der Erzählung von den Schicksalen der Lade in 1. Sam. 4, 18, wo Eli der Verlust der Lade von einem Boten gemeldet wird: «Und als er nun die Lade Gottes erwähnte...»¹⁷. Es ist aber bemerkenswert, wie selten das wirklich der Fall ist. Auf Stellen wie Gen. 41, 9; Jes. 43, 28 müssen wir noch zu sprechen kommen.

8. Nun müssen wir aber zum Anfang zurücklenken und eine Formel besprechen, welche die unter 2 a) eingeordnete Tätigkeit des Rechtswahrers, die Rechtsübertretung zu verfolgen und zu strafen, in stereotyper Abkürzung umschreibt. Es ist die Formel זְכַר עֹונָה, «Sünde beeifern». So heißt es in Jer. 14, 10: «Jetzt verfolgt er ihre Sünde und sucht heim ihre Verfehlung.» Derselbe Parallelismus mit פָּקַד «heimsuchen» findet sich in Hos. 8, 13; 9, 9. In einem Rachepsalm heißt es, Ps. 109, 14: «Die Sünde seiner Väter werde ihm vergolten», während Ps. 79, 8 darum bittet: «Vergilt uns nicht frühere Sünden!» In der anschaulich erzählten Geschichte von Elia und der Witwe zu Sarepta sagt die Witwe zu dem Propheten, als er nach dem Tode ihres Sohnes bei ihr eintrifft, 1. Kön. 17, 18: «Du bist zu mir gekommen, um meine Sünde zur Strafe zu bringen!» Zu

¹⁶ Begrich, S. 12.

¹⁷ Vgl. zu dieser Stelle Begrich, S. 12, Anm. 4. Die «Abblaßung» wäre aber von einer anderen Richtung her als der dort gemeinten geschehen. Soll man zu dieser Gruppe auch Am. 6, 10; Ex. 20, 24; Ps. 119, 55 rechnen?

beachten ist, daß hier nicht der Grundstamm, sondern das Hiphil steht. Der Grund dafür ist, daß ja auch nach Ansicht der Witwe nicht Elia es ist, der den Tod ihres Sohnes herbeigeführt und sie dadurch gestraft hat, sondern sein Herr, Jahwe. Elia ist nur in einer, noch zu klarenden, Weise daran beteiligt.

9. Welches ist aber nun die Rolle, die der Prophet Elia nach Ansicht der Witwe zu spielen hat? Hier hilft uns die von Begrich angeführte¹⁸ und ganz richtig übersetzte, aber doch in einen falschen Zusammenhang eingeordnete Stelle Jes. 43, 26 weiter. Wir befinden uns hier im Zusammenhang einer Gerichtsrede: «Beide Parteien können über ihre Sache nicht einig werden. Deshalb greift der Beschuldigte zur Appellation an gerichtliche Entscheidung. Er wendet sich... an die andere Partei mit den Worten: *hazkireni*, wir wollen uns ein Urteil sprechen lassen.» «Erinnere mich», wie man gewöhnlich übersetzt, kann *hazkireni* in diesem Zusammenhange nicht heißen, wo deutlich von gerichtlichem Verfahren, Aussage und Urteilspruch geredet wird. Es kann nur bedeuten: «Bringe mich zur Anzeige.» *הזכיר* hi. bezeichnet also kausativ die Handlung, welche den richterlichen Akt, der durch den Grundstamm *זכור* ausgedrückt wird (in der Gruppe 2 a), in Gang bringt, die Anzeige. In der Eliageschichte 1. Kön. 17 muß eine etwas andere Funktion gemeint sein, denn die Strafe, der Tod des Sohnes, ist nach Ansicht der Frau ja bereits vollzogen. Wenn der Prophet trotzdem hinterher noch zu ihr kommt, «um die Sünde zur Strafe zu bringen», ist gewissermaßen die Zustellung des Urteils und der Urteilsbegründung der Zweck seines Kommens. Gewissermaßen ist aber auch dies nur die etwas verschobene Anklageerhebung; es hängt nur mit der Unfehlbarkeit des göttlichen Urteils und seinem sofortigen Inkrafttreten zusammen, wenn Gerichtsverhandlung und Vollstreckung des Urteils die Anklageerhebung zeitlich sozusagen überholt haben.

10. Für diesen Akt der Anklageerhebung scheint es nun, und damit kommen wir zum eigentlichen Ziel unserer Überlegungen, eine ganz bestimmte Institution, ein festes Amt in Israel gegeben zu haben. Das ist das Amt des *Mazkir*. Dieses Amt ist, wie oben gesagt, in den Beamtenlisten 2. Sam. 8, 16

¹⁸ Begrich, S. 12.

bis 18, 2. Sam. 20, 23—26 und 1. Kön. 4, 1—8 genannt und scheint deshalb zu den ersten und angesehensten Stellen im Reiche gehört zu haben. In 1. Kön. 4, 2 wird es zu den «Şarim» des Königs, also zu seiner unmittelbaren Umgebung gerechnet. Welche Funktion hat nun dieses Amt bekleidet? Die Deutung Begrichs als «Sprecher» des Königs, Hofminister und Herold, haben wir aus inneren Gründen angezweifelt¹⁹. An diesem Punkte unserer Untersuchung erlaubt die bis jetzt aufgestellte Liste über die Bedeutungen des Wortes **הזכיר זכר** und eine andere, bessere Erklärung an seine Stelle zu setzen.

Der Mazkir ist der oberste Beamte im Lande, der für das Rechts- und Gerichtswesen zuständig ist. Und zwar hat er dafür zu sorgen, daß es zum **זכיר**, zur Untersuchung eines Straffalles und Verhängung eines Urteils, kommt. Er ist der öffentliche Anklagevertreter, mit einer modernen Amtsbezeichnung könnten wir sagen, der Generalstaatsanwalt. Jedoch müssen wir bei dieser Bezeichnung Vorsicht gebrauchen, denn die Art dieses Amtes und seine Stellung innerhalb der gesellschaftlichen Institutionen ist noch nicht genügend bestimmt. Als Träger dieses Amtes ist in 2. Sam. 8, 16; 20, 24; 1. Kön. 4, 3; 1. Chron. 18, 15 Josaphat, Sohn Achiluds, genannt; in späteren Zeiten ist es Joach, Sohn Asaphs, 1. Kön. 18, 18—37; Jes. 36, 3—22, bzw. nach der Version der Chronik Sohn des Joachas, 2. Chron. 34, 8. Im Gegensatz zu der Meinung Begrichs, daß der Titel des Mazkir selbst keine weitere Vorstellung über seinen Arbeitskreis zulasse²⁰, gibt es auch hierfür zu allen oben versuchten etymologischen Ableitungen noch zwei ausdrückliche Belegstellen, die jeden noch bestehenden Zweifel am Charakter des Amtes zu beseitigen imstande sind. Beide finden sich im Buche Ezechiels. Die erste ist Ez. 21, 18. Hier heißt es im Zusammenhang mit der symbolischen Handlung Ezechiels, die den König von Babel im Anrücken auf Jerusalem darstellt: «Er ist Mazkir für die Sünde, auf daß sie ergriffen werden.» Hier wird der fremde König mit der Würde eines genuin israelitischen Amtes bekleidet, und, da die innerisraelitischen Funktionen versagt haben, ihm die Vollstreckung der Aufgaben des Amtes übertragen. Das berühmteste Parallelbeispiel ist Jes. 45,

¹⁹ Oben, S. 163 f.

²⁰ Begrich, S. 1.

wo der Perser Cyrus mit der israelitischen Würde eines Messias bekleidet wird, nachdem ebenfalls die Hoffnungen auf einen aus Israel stammenden Träger dieses Amtes fehlgeschlagen sind. Daß die Sünde bestraft, die Sünder ergriffen werden, ist unbedingte Forderung der göttlichen Gerechtigkeit; bisher haben es die völlig verdorbenen Verhältnisse innerhalb Israels verhindert; nun muß der Mazkir, der Anklagevertreter, von außen herangeholt werden, es ist der feindliche König. Das ist echt prophetische Schau. Dieselbe Rolle spielt das Volk und Reich Ägypten in Ez. 29, 16, nur daß im Rahmen einer Drohung gegen Ägypten gesagt wird, daß es sie hinfert nicht mehr spielen wird. Hier spielt noch der Nebenton herein, daß Ägypten neben dem Ankläger auch der Verursacher der Schuld ist, wenn Israel sich an es anschließt.

11. Welcher Art ist nun aber dieses Amt? Ist es richtig, daß es sozusagen der verlängerte Arm des Königs ist, Vollstreckungsorgan seines Willens und einer absolutistischen Macht? Um hierüber zu urteilen, müssen wir noch eine Gruppe von Belegen prüfen, die wir bisher absichtlich übergangen haben, die aber in ihrer Art für die Gestalt des israelitischen Rechtswesens von besonderer Bedeutung sind. Sie finden sich alle im Ezechielbuch, und zwar in den priesterlich-kasuistischen Erörterungen Kap. 18, 33 und 3. Wenn dort von Ezechiel die einzelnen «Fälle» des Gerechten und Ungerechten abgehandelt werden und dann jeweils auf das deklaratorische Urteil²¹ der Zuspruch von Leben und Tod erfolgt²², so wird, im Rückblick auf die jeweils vorher erörterten Lebensabläufe, in denen Gerechtigkeit auf Ungerechtigkeit, Ungerechtigkeit auf Gerechtigkeit folgt, hinzugesetzt:

כל־פְשָׁעָיו אֲשֶׁר עָשָׂה לֹא יִזְכְּרוּ לוֹ (Ez. 18, 22)

כל־צַדְקָתוֹ אֲשֶׁר־עָשָׂה לֹא תִזְכְּרָנָה (Ez. 18, 24)

²¹ Vgl. R. Rendtorff, Die Gesetze in der Priesterschrift (1954); G. von Rad, Die Anrechnung des Glaubens zur Gerechtigkeit: Theol. Lit.-zeit. 76 (1951), S. 129—132 = Gesammelte Studien zum Alten Testament (1958), S. 130—135.

²² Vgl. G. von Rad, «Gerechtigkeit» und «Leben» in der Kultsprache der Psalmen: Festschrift A. Bertholet (1950), S. 418—137 = Ges. Stud. (Anm. 21), S. 225—247; W. Zimmerli, «Leben» und «Tod» im Buche des Propheten Ezechiel: Theol. Lit.-zeit. 13 (1957), S. 494—508.

כִּרְצַדְקָתוֹ לֹא תִזְכְּרָנָה	(Ez. 33, 13)
כָּל־חַטָּאתֶךָ אֲשֶׁר חַטָּא לֹא תִזְכְּרָנָה לוֹ	(Ez. 33, 16)
וְלֹא תִזְכְּרָנָה אֲשֶׁר עָשָׂה	(Ez. 3, 20).

Auch diese Formel wird, wie es Zimmerli für die Zusage von Leben und Tod einleuchtend gemacht hat, zum «deklatorischen Gesamturteil»²³ gehören, von dem Zimmerli vermutet, «daß es im gottesdienstlichen Leben Israels einen Ort gegeben haben dürfte, an dem durch einen bevollmächtigten menschlichen Vermittler dem Gerechten das Urteil zum Leben, dem Gottlosen das Urteil zum Tode gesprochen wurde».²⁴ Zimmerli hält den Priester am Heiligtum für diesen «legitimierten Vertreter Jahwes». Wie man darüber auch denken mag, eins ist jedenfalls deutlich: daß es sich in diesem deklatorischen Gesamturteil um einen gottesdienstlichen Akt handelt und der Sprecher im Auftrag und als Vertreter Jahwes sein Amt verwaltet. Im Niphal des זכר tritt das Subjekt Jahwes, des obersten Rechtswahrers und Strafvollstreckers, hervor.

Es erweist sich demnach, daß die Verkündung des **נזכר** in den gottesdienstlichen Bereich gehört und nicht in den staatlichen Bereich einer königlichen Justizverwaltung.

12. Für die Bedeutung des זכר ni. und von daher auch in den anderen Stämmen muß nun aber noch auf die Parallelen hingewiesen werden, die in der durch von Rad²⁵ untersuchten Anrechnungsformel mit חשב liegt. Auch dort wird einem Kultteilnehmer durch den Priester in einer deklaratorischen Formel²⁶ eine bestimmte Leistung angerechnet, vielmehr ihm kundgetan, daß Jahwe, der oberste Herr des Rechts, sie anrechnen wird, und zwar zur «Gerechtigkeit» (Gen. 15, 6). Das ist aber daselbe Wort, das auch in den זכר-Stellen bei Ezechiel zu finden ist. Beide Ausdrücke müssen also in ihrem letzten Sinn identisch sein.

Das lässt uns aber nun den Sinn des זכר in noch viel tieferer

²³ Zimmerli (Anm. 22), S. 500.

24 Ebd.

²⁵ von Rad (Anm. 22), ebd.

²⁶ Zum Unterschied zwischen dieser und der eigentlich deklaratorischen Formel aus den Anweisungen für die Priester vergl. von Rad (Anm. 22), Ges. Stud. S. 133.

Weise erfallen, als das bisher im Verlauf unserer Erörterungen geschehen ist. Wir haben bisher, um den Sitz im Leben des Ausdrucks möglichst klar herauszustellen, die praktische Seite seines Inhalts, seine Wirkung in Lohn und Strafe, Gehorsam und Ungehorsam, Lobpreis und Erbarmen, also immer dem Wechselverhältnis zwischen Rechtswahrer und Rechtsunterworfenen, zwischen Gott und Mensch, herausgestellt. Jetzt kommen wir zu der Einsicht, daß alle diese praktischen Wirkungen auf das Schicksal des Menschen ihren letzten Grund nicht im Vollzug des Rechtsaktes als solchen, sondern in den innergöttlichen Vorgängen selbst haben. Das Bild, das das Tun des Menschen im Sein Gottes selbst zurückläßt, sein Aufgeschrieben-sein im «Buch des Lebens» (Ex. 32, 32; Ps. 69, 29; 139, 16; Dan. 12, 1; Phil. 4, 3; Apk. 3, 5; 17, 8; 20, 12. 15), das ist es, was über das Schicksal des Lebens, begriffen in einem Rechtsakt, entscheidet. Insofern ist es doch ein «Gedenken», ein «Erinnern», aber es umschreibt den geheimnisvollen Vorgang der memoria dei und greift in einen Bereich ein, der sich letztlich jeglichem menschlichen Begreifen entzieht.

13. Wenn aber der deklaratorische Akt der Anrechnung ein Akt der Souveränität Jahwes selber ist und durch den Mund eines Kultdieners an die Jahwe-Gläubigen ergeht, dann kann auch das Amt des Mazkir, das dieses **רְצִי** herbeiführt, nicht ein weltlich-politisches sein und zum Bereich des jungen Königiums in Israel gehören, sondern es gehört zu den alten religiösen Institutionen des Bundes, der altisraelitischen 12-Stämme-Amphiktyonie²⁷. So erklärt sich auch seine hervorragende Stellung unter den ersten Beamten des Reiches, zu denen in den betreffenden Listen doch auch die Priester gerechnet werden. Sicherlich bedeutet ihre Erwähnung unter den «**Sarim**» (1. Kön. 4, 2) nicht, daß sie im strengen Sinne königliche Beamte sind; es handelt sich um einen Ehrentitel als Große des Reiches.²⁸

Mazkir ist ein amphiktyonisches Amt. Es steht im Rahmen des von Jahwe zwischen sich und seinem Volk aufgerichteten Bundesverhältnisses, der Berith, an die sich nun beide Partner,

²⁷ Noth (Anm. 3).

²⁸ Man kann fragen, ob **רְצִי** ursprünglich doch nicht ein amphiktyonischer Titel gewesen und erst später auf die eigentlich königlichen Beamten übertragen ist; Noth (Anm. 3).

Gott und das Volk, gebunden wissen.²⁹ Seine Aufgabe ist es, für die Einhaltung dieses Verhältnisses in der Weise zu sorgen, daß alle Verstöße gegen die Bundessatzungen ihre Strafe finden. Er ist der Anklagevertreter des Bundes, der Bundesstaatsanwalt.

14. Damit ergibt sich aber noch eine letzte Assoziation: hat dieses Amt des Anklägers, des Aufspürers verborgener Verbrechen (das berührt sich mit der von Begrich angegebenen polizeilichen Funktion) nicht auch einen anderen Namen? Wir denken an die Gestalt des Satans, wie er besonders in Sach. 3, 1 ff. zu finden ist. Rosa Schärf hat nachgewiesen³⁰, daß der Satan keineswegs ursprünglich ein Gegenspieler Jahwes, sondern der Vollstrecke göttlichen Willens in der Funktion eines Anklägers und Polizisten ist. Hat diese metaphysische Figur, die eine so bedeutsame Entwicklung auch noch in die Zeit der christlichen Kirche hinein durchgemacht hat, vielleicht eine menschlich-institutionelle Entsprechung in den israelitischen Glaubens- und Gesellschaftsinstitutionen?

Sei dem, wie dem sei, die Gestalt des Mazkir hat sich als ein Amt erwiesen, das sich in seiner Bedeutung durchaus mit den anderen israelitischen Ämtern des Königs³¹, Hohenpriesters und Heerbannerführers messen kann. Alle haben, der Gestalt der israelitischen Glaubensinstitutionen entsprechend, einen sakralen Charakter; dasselbe gilt auch für den Mazkir. Hat er, als eine hervorragende Instanz der alten Amphiktyonie, ursprünglich vielleicht sogar die erste Stelle in der Gesellschaft nach dem König eingenommen, wie es die Liste 2. Sam. 8, 16—18 nahelegt, und ist er dann durch das allmähliche Zurücktreten der alten Formen erst aus ihr verdrängt worden?³² Jedenfalls kann er auf die Strukturen der israelitischen Gesellschaft und des israelitischen Glaubens neues Licht werfen. Beide erweisen sich wieder einmal als in engster Weise miteinander verbundenen und durcheinander geprägt.

Kronshagen bei Kiel.

Henning Graf Reventlow.

²⁹ Oben, S. 167.

³⁰ Rosa Schärf, *Die Gestalt Satans im Alten Testament* (1948).

³¹ Siehe oben, Anm. 3a.

³² Die Umordnung dieser Liste bei Begrich, S. 6 f., scheint einer *Petitio principii* zu folgen.